

## Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses

### § 1 Errichtung und Zuständigkeit

Die IHK Hochrhein-Bodensee errichtet gem. § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) auf Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 22. März 1999 einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis innerhalb des IHK-Bezirks.

### § 2 Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der IHK für höchstens vier Jahre berufen und in je einer Liste für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragte erfasst. Für die Berufung legt der Berufsbildungsausschuss Vorschläge vor.
- (2) Die Mitglieder werden zu den Sitzungen aus der Liste der Arbeitgeberbeauftragten und der Liste der Arbeitnehmerbeauftragten nach der darin aufgeführten Reihenfolge herangezogen.
- (3) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entschädigung für Auslagen wird in entsprechender Anwendung des ZSEG gewährt.
- (4) Der Ausschuss tagt mit je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Das Protokoll (§ 15) kann von einem Ausschussmitglied oder von einer dritten Person geführt werden.
- (5) Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Ausschusses nach vorausgegangener Verständigung oder nach Losentscheid. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

### § 3 Antrag

- (1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag des Auszubildenden oder des Auszubildenden tätig. Ist ein Beteiligter minderjährig, so kann der Antrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist bei der IHK schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.
- (3) Der Antrag muss
  - a) die Bezeichnung der Beteiligten ( Antragsteller und Antragsgegner) sowie
  - b) ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten.Dem Antrag soll eine Begründung des Antragsbegehrens beigefügt sein.

### § 4 Ladung

- (1) Die IHK setzt den Verhandlungstermin innerhalb von vier Wochen fest und beruft den Ausschuss ein. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde und ordnet in der Regel ihr persönliches Erscheinen an.
- (2) Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrags zuzustellen. Ihm ist anheim zustellen, zu dem Antrag bereits vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden.

- (4) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 13) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 5) hinzuweisen.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

### **§ 5 Bevollmächtigte**

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich von einer Person ihres Vertrauens vertreten lassen.

Mit der Ladung zum Verhandlungstermin kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten ausdrücklich angeordnet werden, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint.

### **§ 6 Öffentlichkeit**

Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich.

### **§ 7 Verfahren vor dem Ausschuss**

- (1) Den Beteiligten ist ausreichend Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden.
- (2) Der Vorsitzende soll die der Aufklärung der Streitigkeit dienenden, von den Beteiligten vorgelegten Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen.
- (3) Eine Vereidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen findet nicht statt. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.

- (4) Zur Einnahme eines Augenscheins kann die Verhandlung außerhalb des Sitzungsortes durchgeführt werden.

### **§ 8 Vertagung**

Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin festzusetzen.

### **§ 9 Abschluss der Verhandlung**

Die Verhandlung wird abgeschlossen durch:

- a) gütliche Einigung (§ 10),
- b) einstimmigen Spruch des Ausschusses (§ 11),
- c) die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich ist (§ 12),
- d) Säumnisspruch (§ 13) oder
- e) Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist.

### **§ 10 Gütliche Einigung**

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist schriftlich in drei Ausfertigungen zu fixieren und unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten zu unterzeichnen. Er kann unter einem befristeten Widerrufsvorbehalt geschlossen werden. Je eine Ausfertigung ist für den Ausschuss und die Beteiligten bestimmt.

## § 11 Spruch

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch zu fällen.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten (§ 3 Abs. 3 lit a) und ihrer Vertreter beraten. Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses (§ 2 Abs. 4) zu unterzeichnen.
- (3) Der Spruch wird im Anschluss daran vom Vorsitzenden (§ 2 Abs. 5) verkündet. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden.
- (4) Den Beteiligten ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Verkündung des Spruches, eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches zuzustellen. Die Ausfertigung enthält eine Belehrung über die Fristen nach § 16 und kann mit der Niederschrift (§ 15) zusammengefasst werden.

## § 12 Nichtzustandekommen eines Spruches

- (1) Kommt im Ausschuss kein Spruch zustande, sind die Beteiligten durch mündliche Verkündung zu unterrichten.
- (2) Den Beteiligten ist darüber eine Niederschrift zusammen mit einer Belehrung über die Fristen nach § 16 Abs. 2 zuzustellen.

## § 13 Nichterscheinen eines Beteiligten

- (1) Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt er sich auch

nicht vertreten oder leistet er einer Anordnung des persönlichen Erscheinens (§ 4 Abs. 1) keine Folge (Säumnis), so ist auf Antrag ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.

- (2) Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt. Andernfalls wird die Verhandlung nach § 9 lit c) abgeschlossen.
- (3) Wird die Säumnis ausreichend und rechtzeitig entschuldigt, beraumt der Ausschuss einen neuen Termin an und veranlasst die Ladung nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5.

## § 14 Kosten

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
- (2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptungen angeboten hat.
- (3) Wenn die Regelung des Abs. 2 zu unbilligen Härten führen würde, kann der Ausschuss durch einstimmigen Spruch eine Kostenentscheidung fällen.

## § 15 Niederschrift

- (1) Die Beteiligten erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.
- (2) Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem Protokollführer aufgenommen werden.

(3) Die Niederschrift soll enthalten:

- a) den Ort und Tag des Verhandlungstermines,
- b) die Namen des Vorsitzenden, des weiteren Ausschussmitgliedes und ggf. des Protokollführers,
- c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,
- d) die Angabe der erschienenen Beteiligten, gesetzlichen Vertreter usw.
- e) ggf. die Anerkennung eines Spruchs (§ 16 Abs. 1 Satz 2).

(4) Die Niederschrift ist von den Ausschussmitgliedern (§ 2 Abs. 3) sowie ggf. vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 17 Vollstreckbarkeit

Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen worden sind (§ 10) und aus Sprüchen des Ausschusses, die von den Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

Konstanz/Schopfheim, 13. Oktober 2005

gez.  
Dr. Haro Eden  
Hauptgeschäftsführer

gez.  
Dr. Stefan Loibl  
Geschäftsführer  
Leiter  
Berufliche Bildung

### § 16 Fristen für Anerkennung und Klage

- (1) Ein vom Ausschuss gefällter Spruch (§§ 11, 13) wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Zustellung von den Beteiligten (§ 2 Abs. 3 lit a) anerkannt wird. Bei Minderjährigen ist die Anerkennung durch den/die gesetzlichen Vertreter notwendig. Die Anerkennung des Spruchs kann bereits im Verhandlungstermin zu Protokoll erklärt werden.
- (2) Die IHK hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Wochen nach Zustellung des Spruchs zulässig ist.
- (3) Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils.